

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 20.02.2018
AZ.: II/20.1

WP 14-20 SV 20/093

Beschlussvorlage

Haushaltssatzung 2018 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

21.03.2018

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

21.03.2018

Anlage: Haushaltssatzung 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden

1. beschließt die als Anlage beigefügt Haushaltssatzung für das Jahr 2018,
2. beschließt die Fortsetzung folgender freiwilliger Maßnahme für einen weiteren Zeitraum von maximal drei Jahren (bis zum 31.12.2020):

Amt	Produkt	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag in 2018	Beschluss vom
I/32	020101 Ordnungsbehördliche Angelegenheiten	Tier- und Naturschutzverein Hilden e. V.	Betriebskostenzuschuss Hildener Tierheim	32.850 €	Vertrag von 1992 mit jährlicher Verlängerung
III/51	060107 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e. V.	Kinder- und Jugendclub Mühle, Schulsozialarbeit	155.051 €	Rat 18.03.2015
		Freizeitgemeinschaft	Abenteuerspielplatz	261.120 €	Rat 18.03.2015
		Evangelische Kirchengemeinde	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendclub „Sonderbar“.	15.000 €	Rat 17.06.2015
		Katholische Kirchengemeinde St. Jacobus	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Treffpunkt 41, sowie mobile pädagogische Angebote in Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Sozialraumes	96.300 €	Rat 17.06.2015
		Jugendorganisationen mit Anerkennung nach § 74 KJHG, sowie anerkannte Träger der Jugendhilfe gem. § 75 KJHG	Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	5.500 €	Jugendhilfeausschuss 2006
		Ring politischer Jugend	politische Jugendverbandsarbeit	4.000 €	Jugendhilfeausschuss 19.02.2015
		Kinderschutzbund	Programme zur Unterstützung einkommensschwacher Familien	4.000 €	Kenntnisnahme Jugendhilfeausschuss 2010
		Hildener Jugend-	klassische Jugend-	3.500 €	Jugendhilfe-

Amt	Produkt	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag in 2018	Beschluss vom
		verbände	verbandsarbeit		ausschuss 19.02.2015
III/51	060301 Bereitstellung von Hilfen inner- und außerhalb von Familien	Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e. V.	Erziehung in einer Tagesgruppe	275.650 €	Rat 18.03.2015

und

3. nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

I) Haushaltssatzung und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Der auf- und festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne (inkl. der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) bis 2021, wurde in der Ratssitzung am 13.12.2017 eingebracht. Im Anschluss hieran erfolgte auf der Basis der eingegangenen Änderungen der Fraktionen, der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern (kommunaler Bürgerhaushalt) sowie der Korrekturen der Verwaltung eine Beratung in den Fachausschüssen und am 07.03.2018 im Haupt- und Finanzausschuss. Die Verwaltung wurde in dieser Sitzung beauftragt, die Ergebnisse in den Haushaltsplan einzuarbeiten und die Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf liegt mit seinen Anlagen seit dem 02.01.2018 öffentlich aus. Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen wurden nicht erhoben.

Die Gemeinden haben nach § 84 GO NRW ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Durch die jahrgangsbezogene Darstellung in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen wird diese Vorgabe erfüllt. Die Verwaltung hat auf der Basis der bisher gefassten Beschlüsse in den Fachausschüssen und letztendlich im Haupt- und Finanzausschuss am 07.03.2018 die bisherige Ergebnis- und Finanzplanung fortgeschrieben.

Auf der Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss wurde die beigelegte Haushaltssatzung erstellt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 sah den Ausgleich des Ergebnishaushaltes durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4,741 Mio. € vor. Durch die beschlossenen Änderungen ergibt sich für das Jahr 2018 insgesamt eine minimale Verbesserung mit der Folge, dass in 2018 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 4,652 Mio. € notwendig ist.

Das Eigenkapital einschl. der Ausgleichsrücklage entwickelt sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes somit voraussichtlich folgendermaßen:

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW zum 31.12.	Ergebnis 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR	Ansatz 2018 TEUR	Ansatz 2019 TEUR	Ansatz 2020 TEUR	Ansatz 2021 TEUR
Allgemeine Rücklage	250.871	249.889	249.848	250.857	250.797	250.912
Sonderrücklage	1.544	1.544	1.544	1.544	1.544	1.544
Ausgleichsrücklage	19.133	13.155	9.177	4.525	-743	-685
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-5.978	-3.978	-4.652	-5.268	58	2.943
Summe des Eigenkapitals	265.570	260.610	255.917	251.658	251.656	254.714
Hiervon max. 1/3 Eigenkapital = Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage	88.523	86.870	85.306	83.886	83.885	84.905
Der Bestand der Ausgleichsrücklage am 01.01.2022 beträgt voraussichtlich 2.258 TEUR.¹						

Gegenüber dem Entwurf 2018 erhöht sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022 um 497 TEUR.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 sah eine Kreditaufnahme von 6,390 Mio. € für 2018 vor, sie sinkt leicht auf 6,360 Mio. €. Insbesondere durch die Änderung des Vermarktungskonzeptes „Mehrgenerationensiedlung auf dem Grundstück der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule“ ergeben sich Verschiebungen bei den Ein- und Auszahlungen, was auch Auswirkungen auf die Kreditaufnahmen in 2019 hat. Sie verringert sich von 5,610 Mio. € auf 2,020 Mio. € (immer ohne die Kredite für „Gute Schule 2020“.

Aus heutiger Sicht wird es weiterhin nicht notwendig werden, die Kreditermächtigung 2017 über 5,6 Mio. € in Anspruch zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte und der jährlichen Tilgungsleistungen wird zum 31.12.2021 der Schuldenstand rd. 25,6 Mio. € betragen. Im Haushaltsplanentwurf 2018 betrug der Schuldenstand (ohne Kredite für Gute Schule) noch 34,1 Mio. €.

II) Gute Schule 2020

Mit dem Haushaltsplan 2017 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 22.03.2017 u. a. das Konzept zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ und über die dafür vom Land NRW eingeräumten Kreditkontingente in Höhe von 390.208 € p.a. beschlossen.

Das geänderte Programm für 2017 und die Maßnahmen für die Jahre 2018 bis 2020 (keine Veränderungen) werden mit Sitzungsvorlage 26/036 vorgestellt.

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

¹ Die Ausgleichsrücklage wird auch mit Minusbeträgen dargestellt, wohl wissend, dass immer dann, wenn eine Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist, die Allgemeine Rücklage zum Tragen kommt.

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt am 21. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf¹ 160.296.086 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen¹ auf 164.948.392 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 151.643.671 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 145.574.044 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.118.969 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.687.883 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.300.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.035.580 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.360.000 Euro

festgesetzt.

¹ Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 7.646.500 Euro

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.652.306 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.

3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“
ausgenommen

- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart 5449 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100 „Verfügungsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.

Im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend die Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **zahlungswirksame Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
2. Konten für **nicht-zahlungswirksame Personalaufwendungen** (Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
3. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
4. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
5. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

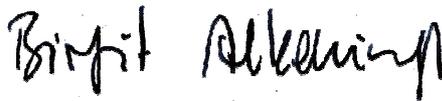
Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 5. gelten grundsätzlich als unerheblich.

F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
 - b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
 - c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
 - d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Haupt- und Personalamt hat die Möglichkeit, auf Antrag des Fachamtes, Verträge mit geringfügig Beschäftigten - begrenzt auf das Kalenderjahr - einzugehen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts des Fachamtes gesichert sein.
 3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
 4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
 5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
 6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
 - b) Punkt F) Nr. 2 dieser Satzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
 - c) interne Leistungsverrechnungen,
 - d) kalkulatorische Kosten,
 - e) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
 - h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - i) Abschlussbuchungen.

Hilden, 08. März 2018



(Birgit Alkenings)
Bürgermeisterin